

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.03.2024

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und
des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „dazu“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. bedarfsgerechte Aus- und Fortbildungslehrgänge durchzuführen,“.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sie können eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.“
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt¹:

„(1 a) ¹Die Landkreise stellen bis zum 28. Juni 2027 sicher, dass an die einheitliche Europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe von der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. ²Hierzu stellen die Landkreise zusätzlich zur Sprachkommunikation auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nr. 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 07.06.2019, S. 70; L 212 vom 13.08.2019, S. 73) bereit. ³Stellen sie darüber hinaus Video-Bewegtbilder als Kommunikationsmittel bereit, so muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nr. 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164) für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert
 - aaa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „bedarfsgerechte“ eingefügt.
 - bbb) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ddd) Es werden die folgenden Nummern 9 bis 11 angefügt:

„9. Konzepte zur Bekämpfung von Gefahrenlagen, die aufgrund ihrer Ausbreitung über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt

¹ Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 70).

hinaus oder aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes zentrale Maßnahmen erfordern, zu erstellen,

10. Einheiten für die Abwehr von Gefahrenlagen nach Nummer 9 aufzustellen und
11. die Landkreise bei der Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes nach Maßgabe des Haushaltsplans zu unterstützen.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Land stellt eine Feuerwehrbedarfsplanung auf und schreibt diese regelmäßig fort.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch Vereinbarung oder einer juristischen Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. ²Die juristische Person unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium)“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

4. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Brandschutzbeirat

(1) ¹Das Land richtet einen Brandschutzbeirat ein. ²Der Brandschutzbeirat berät das Fachministerium zu den Angelegenheiten des Brandschutzes, insbesondere zu den Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 9 bis 11. ³Das Fachministerium beruft für die Dauer von fünf Jahren als Mitglieder

1. zwei Beschäftigte des Fachministeriums auf dessen Vorschlag,
2. zwei Beschäftigte des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz auf dessen Vorschlag,
3. zwei Personen auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen,
4. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Berufsfeuerwehren auf Vorschlag des Niedersächsischen Städtetages,
5. eine Person auf Vorschlag des Werkfeuerwehrverbandes Niedersachsen,
6. eine Person auf Vorschlag der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr,
7. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes,
8. eine Brandschutzprüferin oder einen Brandschutzprüfer auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte,
9. eine Person auf Vorschlag der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und
10. eine Person auf Vorschlag der niedersächsischen Gewerkschaften.

(2) ¹Das Fachministerium beruft auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. ²Es hat auf die hälftige Besetzung des Brandschutzbeirats mit Frauen hinzuwirken. ³Das Fachministerium kann auf Vorschlag des Brandschutzbeirats weitere sachkundige Personen als Mitglieder in den Brandschutzbeirat berufen.

(3) ¹Das Fachministerium hat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Verlangen der vorschlagenden Stelle abzurufen. ²Wird ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied abgerufen oder scheidet es aus einem sonstigen Grund vorzeitig aus, so wird auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

(4) ¹Das Fachministerium führt die Geschäfte des Brandschutzbeirats. ²Der Brandschutzbeirat wählt in seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen des Brandschutzbeirats.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

6. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Duldungspflichten

(1) ¹Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung von Alarmeinrichtungen durch die Gemeinde oder den Landkreis zum Zweck der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 1 ohne Entschädigung zu dulden. ²Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn durch die Anbringung der Alarmeinrichtung die gewerbliche Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlage beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2 wird auf Antrag durch die die Duldung verlangende Gemeinde oder den die Duldung verlangenden Landkreis in Geld geleistet. ²Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung gelten die §§ 20, 23, 25, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend. ³Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.“

7. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen

¹Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen vertritt die Interessen der Feuerwehren und Feuerwehrmitglieder in Niedersachsen und unterstützt das Land sowie das Fachministerium in den Angelegenheiten des Brandschutzes. ²Vor dem Erlass von Verordnungen und anderen allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehren betreffen, ist dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr steht allen Menschen offen. ²Unabhängig davon sind für die Mitwirkung in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr die persönlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 maßgeblich.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 3 und 4.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Für Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeits- oder Dienstzeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen.“
- bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „³Nehmen Personen, die von Freiwilligen Feuerwehren, Kreiskinderfeuerwehren, Kreisjugendfeuerwehren oder der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr vorgeschlagen worden sind, an Freizeitmaßnahmen für Kinderfeuerwehren oder Jugendfeuerwehren teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ⁴Der Freistellungsanspruch umfasst insgesamt für alle je Kinderfeuerwehr und je Jugendfeuerwehr vorgeschlagenen Personen, für alle je Kreiskinderfeuerwehr und je Kreisjugendfeuerwehr vorgeschlagenen Personen und für je vier von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr vorgeschlagenen Personen für alle Freizeitmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren zusammen bis zu zehn Arbeitstage.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt geändert:
 Die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Sätzen 1 bis 5“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und wie folgt geändert:
 Die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Sätzen 1 bis 5“ und die Angabe „Satz 4“ wird durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- ff) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:
 „⁸Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen, bei Einsätzen auch für einen daran anschließenden für die Erholung notwendigen Zeitraum sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen und Studierende von Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht, befreit.“
9. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „und Landkreise“ eingefügt.
10. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ein ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ errichten. ²Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für Maßnahmen zur Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen bereitzustellen. ³Dafür können Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen eingeworben und angenommen werden.

(2) ¹Für das Sondervermögen werden von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister

1. ein Einnahmen- und Ausgabenplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Kameradschaftspflege voraussichtlich eingehenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält,
2. eine Sonderkasse eingerichtet,
3. eine Sonderrechnung geführt,

4. ein Verzeichnis der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, geführt und
5. ein Jahresabschluss erstellt.

²Die Sonderkasse kann mit der Kommunalkasse verbunden werden. ³Der Einnahmen- und Ausgabenplan bedarf der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ⁴Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ⁵Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. ⁶Der Jahresabschluss ist nacheinander durch zwei Personen zu prüfen, die von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. ⁷Die Gemeindebrandmeisterin, der Gemeindebrandmeister, die Stellvertreterin und der Stellvertreter dürfen nicht gewählt werden. ⁸Die prüfenden Personen sind bei der sachlichen Beurteilung des Jahresabschlusses unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden. ⁹Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Prüfbericht zu erstellen, der der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bedarf.

(3) ¹Zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans für das Sondervermögen kann die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder von Verpflichtungen befreit wird. ²Sie oder er handelt insoweit in Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ³Wird eine Veranstaltung zu einem Zweck nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt, so ist die Gemeinde Veranstalterin.

(4) ¹Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung an das Sondervermögen sind die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig. ²Über die Annahme von Zuwendungen an das Sondervermögen entscheiden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Diese können die Entscheidung bis zu einem von ihnen zu bestimmenden Betrag in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister übertragen. ⁴Die Annahme einer Zuwendung ist unter Angabe der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers, Art und Wert der Zuwendung sowie des Zuwendungszwecks aktenkundig zu machen.

(5) ¹Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben dürfen nur eingegangen werden, soweit ihre Deckung gewährleistet ist. ²Kredite oder Liquiditätskredite dürfen durch das Sondervermögen nicht aufgenommen werden. ³Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. ⁴Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden.

(6) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Kasse (Kassenaufsicht). ²Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der Kommune übertragen, jedoch nicht einem Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. ³Ist die Sonderkasse mit der Kommunalkasse verbunden, so ist auch eine Übertragung auf Beschäftigte der Kommunalkasse unzulässig.

(7) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans,
 2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse,
 3. die Führung der Sonderrechnung,
 4. die Führung eines Verzeichnisses der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenstände und
 5. die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses
- wird durch Satzung geregelt.

(8) ¹Sind in einer Gemeinde Ortsfeuerwehren gebildet, so kann die Gemeinde durch Satzung neben dem Sondervermögen nach Absatz 1 für jede Ortsfeuerwehr ein ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ errichten. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder der jeweilige Ortsbrandmeister,
2. an die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und
3. an die Stelle der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr

treten.“

11. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Vor dem Erlass einer Entscheidung nach Satz 1 ist der zuständigen gemeindlichen Feuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen feuerwehrtechnischen Zentralen, sonstigen zentralen Einrichtungen der Feuerwehr einschließlich der eingerichteten Anlagen, die vorgehaltene Ausrüstung sowie die vorgehaltenen Geräte, Fahrzeuge und Materialien bilden die Kreisfeuerwehr.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so nimmt die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters in ihrem oder seinem Brandschutzabschnitt wahr. ²Die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter ist der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt. ³Sie oder er hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁴Der Abschnittsleiterin oder dem Abschnittsleiter kann von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister die Leitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft übertragen werden.“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1, 2, 6 und 7 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

- c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Als Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im Landkreis die Mehrheit der Stimmen erhält.“

(5) ¹Als Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im jeweiligen Brandschutzabschnitt die Mehrheit der Stimmen erhält.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde legt für die Tätigkeit der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister Zuständigkeitsbereiche fest und ernennt für jeden Zuständigkeitsbereich eine Regierungsbrandmeisterin oder einen Regierungsbrandmeister. ²Die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Wahrnehmung der dem Land obliegenden Aufgaben mit.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1, 2, 6 und 7 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen, Abschnittsleiter sowie der Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich die Mehrheit der Stimmen erhält.“

15. In § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „36“ durch die Angabe „44“ ersetzt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Brandmeldeanlage“ ein Komma und die Worte „auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist,“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für Aufwendungen für über das normale Maß hinausgehende Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind.“

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder nach § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorgeschlagenen Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Zeiten einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 oder einer Gutschrift nach § 12 Abs. 3 Sätze 6 und 7 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinde hat“ durch die Worte „Gemeinde und der Landkreis haben“ ersetzt.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Gemeinden und die Landkreise können durch Satzung bestimmen, dass den privaten Arbeitgebern zusätzliche Kosten erstattet werden, die ihnen durch Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 5 entstehen.“

c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen für die Erstattungen nach Absatz 2 Satz 1 aufgrund von Freistellungen gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 einen finanziellen Ausgleich. ²Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gewährt. ³Sie beträgt 2 940 000 Euro für die Gemeinden und 105 000 Euro für die Landkreise. ⁴Die Pauschale für die Gemeinden wird auf die einzelnen Gemeinden nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren einer Gemeinde zur Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren in Niedersachsen aufgeteilt. ⁵Die Pauschale für die Landkreise wird im Verhältnis der Anzahl der Landkreise aufgeteilt. ⁶Die Pauschalen werden für das Jahr 2024 unverzüglich und ab dem Jahr 2025 jeweils zum 1. Juli gezahlt. ⁷Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren werden vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt.“

18. § 35 a erhält folgende Fassung:

„§ 35 a

Allgemeines

Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes finden ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung der Erste und der Dritte Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) mit Ausnahme der §§ 3, 5 und 6 Anwendung.“

19. In § 35 c werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Einsatzplanung“ ein Komma und die Worte „die Überwachung nach § 16 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.

20. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. das ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) nach § 14 a des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.“

2. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 6.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Besteht in den Fällen des Satzes 1 oder 2 in demselben Gebiet oder in Teilen des Gebiets auch eine Gefahrenlage im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), so entscheidet die oberste Katastrophenschutzbehörde, ob und in welchem räumlichen Bereich die in Satz 1 oder 2 bestimmte Stelle auch die Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG übernimmt. ⁴Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 ist unverzüglich zu treffen und den betroffenen Stellen mitzuteilen.“
2. § 29 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen
3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Entschädigung

(1) Entstehen durch die Anforderung von Leistungen nach § 29 oder durch eine Duldung nach § 29 a Abs. 1 oder 2 Vermögensnachteile, so hat die anfordernde oder die Duldung verlangende Katastrophenschutzbehörde auf Antrag eine Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Wird durch die Anbringung von Alarmeinrichtungen nach § 29 a Abs. 3 die gewerbliche Nutzung eines Grundstücks oder von baulichen Anlagen beeinträchtigt, so hat die die Duldung verlangende Katastrophenschutzbehörde auf Antrag eine Entschädigung zu leisten.

(3) ¹Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung finden die §§ 20 bis 23, 25, 26, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechende Anwendung. ²Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 115 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Beamtinnen und Beamte des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114. ²Beamtinnen und Beamte nach Satz 1, die am ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum ... [Tag ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. ³Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.“
2. Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Beamtin oder der Beamte im Einsatzdienst ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 BeamtStG), wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Einsatzdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er ihre oder seine volle

Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Einsatzdienstunfähigkeit), es sei denn, die ausgeübte oder die künftig auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.“

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Auf der Grundlage der Landtagsentschließung „Einsatzort Zukunft - Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes“ wurde eine Strukturkommission eingerichtet, die zu sechs Handlungsfeldern über 100 einzelne Maßnahmen (kurz- mittel- und langfristiger Art) herausgearbeitet haben, die in Handlungsempfehlungen zusammengefasst wurden. Dazu zählt u. a. die Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandschG) und des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG), die Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), die Fortschreibung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren, die Überprüfung der finanziellen Grundlagen des Brandschutzes, kontinuierliche Investitionen in die Fortentwicklung des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK), die Förderung der technischen und digitalen Ausstattung, die Fortführung der Imagekampagne „Ja zur Feuerwehr“ und eine Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit.

Anlass für die Novellierung ist die Umsetzung der das Niedersächsische Brandschutzgesetz betreffenden Handlungsempfehlungen der Strukturkommission. Dazu zählen:

- Förderung von landesweiten Konzepten und Projekten für den überörtlichen Brandschutz,
- Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung einer Feuerwehrbedarfsplanung des Landes,
- Neufassung der Verpflichtung zur Aufstellung von Kreisfeuerwehrebereitschaften,
- Neufassung der Definition des Begriffes Kreisfeuerwehr,
- Duldungspflichten für Eigentümer und Besitzer bei der Anbringung von Alarmierungseinrichtungen der Feuerwehren,
- Freistellungsansprüche für Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendfeuerwehren bei der Teilnahme an Zeltlagern bzw. Freizeitmaßnahmen,
- Kostenerhebung für Reparatur oder Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Gerät,
- Regelungen für die Verwaltung von Sondervermögen (sogenannte Kameradschaftskassen) in den Ortsfeuerwehren.

Darüber hinaus erfolgen Regelungen zur Neuverteilung des Feuerschutzsteueraufkommens, zur Neugestaltung der Aufgaben der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister, zur optionalen Übertragung spezifischer Aufgaben des Landes, Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, auf Verwaltungshelfer sowie zum barrierefreien Notruf in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 07.06.2019, S. 70; L 212 vom 13.08.2019, S. 73).

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes sowie des Niedersächsischen Beamtengesetzes können die verfolgten Ziele, den Brandschutz und die Hilfeleistung in Niedersachsen fortzuentwickeln und zukunftssicher aufzustellen, erreicht werden. Mit der zentralen Beschaffung von Fahrzeugen zur Ausstattung der Kreisfeuerwehrebereitschaften und der Aufstellung zusätzlicher zentraler Landeseinheiten wird der überörtliche Brandschutz gefördert. Mit den entgeltlichen Freistellungsansprüchen für Betreuerinnen und Betreuer bei Freizeitmaßnahmen von Kinder- und Jugendfeuerwehren wird das Ehrenamt und die gesellschaftliche Wahrnehmung gestärkt. Die Einführung eines Brandschutzbeirats, der das Land z. B. bei der Ausrichtung der zentralen Aus- und Fortbildung, bei Projekten und der Landesförderung berät, unterstützt die Etablierung einer praxisnahen und bedarfsgerechten Aus- und Fortbildung. Mit der Änderung der Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommens werden zusätzliche Mittel für die zentrale Beschaffung von Fahrzeugen für den überörtlichen Brandschutz generiert. Alternativen sind nicht ersichtlich.

Die Regelung der Freistellungsansprüche für Betreuerinnen und Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehren haben Auswirkungen für die kommunalen Haushalte, welche einen finanziellen Ausgleich durch das Land zur Folge haben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt VIII verwiesen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Spezifische Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich insbesondere durch die Verbesserung des überörtlichen Brandschutzes. Die Gefahrenabwehr bei zunehmenden klimatisch bedingten Großschadenslagen und bei sonstigen Großschadenslagen wird verbessert.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Belange der Gleichstellung werden verbessert.

V. Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen.

VI. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Mittelstand, da keine besonderen bürokratischen Lasten entstehen.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen auf die Digitalisierung.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Die finanziellen Auswirkungen für die kommunalen Haushalte ergeben sich aus den Erstattungen für fortgezahlte Arbeitsentgelte aufgrund von Freistellungsansprüchen für Freizeitmaßnahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Die finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt ergeben sich aus

- den Ergänzungen des überörtlichen Brandschutzes und der Erstellung der Feuerwehrbedarfsplanung des Landes,
- dem Ausbau der Digitalisierung des Lehrgangsangebots des NLBK,
- der Aufstellung zentraler Landeseinheiten und der Erstellung landesweiter Konzepte,
- der Heilfürsorge für Landesbeamtinnen und -beamte im Feuerwehrdienst,

- dem Auslagenersatz für Mitglieder des Brandschutzbeirats sowie
- den Konnexitätsverpflichtungen des Landes.

1. Finanzielle Auswirkung auf die kommunalen Haushalte

- a) Freistellungsansprüche Kinder- und Jugendfeuerwehr (Volumen: 3,045 Millionen Euro pro Jahr)

Für den zusätzlichen Freistellungsanspruch für die Freizeitmaßnahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehren wird überschlägig die Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren, die an Freizeiten teilnehmen, auf 2 800 geschätzt. Das entspricht nahezu der Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren in Niedersachsen (Stand 2017). Bei einem Freistellungsanspruch von fünf Tagen pro Jahr und einer gewöhnlichen Wochenarbeitszeit von 35 Stunden (laut Statistischem Bundesamt liegt diese bei allen Erwerbstätigen bei durchschnittlich 34,7 Stunden) für eine Betreuerin oder einen Betreuer bzw. Führungskraft je teilnehmende Kinder- und Jugendfeuerwehr und bei einem durchschnittlichen Lohnersatz von 30 Euro je Stunde lässt sich ein Volumen von 2,940 Millionen Euro pro Jahr ermitteln. Für die Betreuer auf der Kreisebene sind 100 Betreuerinnen und Betreuer bzw. Führungskräfte zu berücksichtigen mit einem Volumen von 105 000 Euro pro Jahr. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von 3,045 Millionen Euro pro Jahr. Die Anpassung der Freistellungsregelung ist dem Grunde und der Höhe nach konnexitätsrelevant.

- b) Sonstige Aufwände

Die notwendigen Satzungserlasse zur Bildung von Kameradschaftskassen sowie die Durchführung schriftlicher Vorschlagsverfahren für Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr verursachen keine maßgeblichen Aufwände für die kommunalen Haushalte.

Soweit auf Grundstücken gewerblicher Nutzer Alarmeinrichtungen der Feuerwehr angebracht werden, sind Entschädigungen zu leisten. Die Auswahl der betroffenen Grundstücke steht im Ermessen der Gemeinde oder des Landkreises. Die Anzahl der betroffenen Grundstücke und die Höhe der zu leistenden Entschädigungen sind nicht prognostizierbar und daraus resultierende Kostenfolgen nicht abschätzbar.

Die beabsichtigten Regelungen zu Erstattungsmöglichkeiten bei kostenpflichtigen Einsätzen könnten bei den kommunalen Haushalten zu höheren Erstattungen führen. Dem stehen entsprechende Ausgaben für Ersatzbeschaffungen gegenüber, sodass die durch die Kommune zu tragenden finanziellen Lasten für den Betrieb und Unterhalt der Feuerwehren sich dadurch nicht maßgeblich verändern werden. Aus der Regelung zum barrierefreien Notruf in § 3 Abs. 1 a NBrandSchG infolge der zwingenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 werden ab 2027 Mehrausgaben resultieren, die derzeit weder abgeschätzt noch beziffert werden können. Dieser Mehrbedarf steht unter dem Vorbehalt zukünftiger Haushaltsaufstellungen.

Durch die Änderung der Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommens wird der Anteil der Kommunen hieran, je nach Höhe des Aufkommens, um bis zu 6 Millionen Euro reduziert.

Dies wird durch die erwartete Erhöhung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer in den nächsten Jahren größtenteils wieder kompensiert.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt

- a) Ergänzung des überörtlichen Brandschutzes/Feuerwehrbedarfsplanung des Landes (Volumen: 3,337 Millionen Euro pro Jahr)

Zur Ergänzung des überörtlichen Brandschutzes bedarf es Sachmittel für die Ausstattung der Kreisfeuerwehrbereitschaften in Höhe von 3,268 Millionen Euro pro Jahr. Die Basis des Konzepts bildet die zentrale Beschaffung durch das Land, da nur bei einer hinreichend großen Anzahl von gleichartig beschafften Fahrzeugen finanzielle Vorteile erzielt werden können und die angestrebte gleichartige Ausstattung zu den beabsichtigten Vorteilen bei Ausbildung und Einsatz führen. Hier wird insbesondere auf die durch den Bund und in anderen Bundesländern durchgeführten zentralen Beschaffungsverfahren verwiesen, die sehr vorteilhafte Fahrzeugpreise je Stück ergaben. Gleichzeitig kann durch die übergreifende Betrachtung durch das Land insgesamt eine den Gefahrenregionen entsprechende Ausstattung der Kreisfeuerwehrbereitschaften und Spezialfähigkeiten erreicht werden und

bei Veränderungen von regionalen Gefahren nachjustiert werden. Zusätzliche Arbeitskosten ergeben sich für die Beschaffung und Abnahme der Fahrzeuge, die Grundsatz- und Richtlinienbearbeitung in diesem Zusammenhang sowie die Erstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung des Landes.

Hierzu bedarf es einer Planstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums (A 13 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2). Durch die zusätzliche Planstelle ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 69 000 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus werden durch die Erhöhung des Landesanteils am Feuerschutzsteueraufkommen weitere bis zu 6 Millionen Euro für die landesseitige Beschaffung von Fahrzeugen für den überörtlichen Brandschutz verwendet. Der Landeshaushalt wird hierdurch nicht belastet.

b) Digitalisierung des Lehrgangsangebots des NLBK (Volumen: 0,770 Millionen Euro pro Jahr)

Die Digitalisierung des Lehrgangsangebots des NLBK wird Kosten von 500 000 Euro pro Jahr verursachen. Weitergehend werden Betriebskosten in Höhe von 40 000 Euro pro Jahr anfallen. Personell werden drei Planstellen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe benötigt (eine Planstelle A 13 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2, zwei Planstellen A 12 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2).

c) Aufstellung zentraler Landeseinheiten / Erstellung landesweiter Konzepte; Volumen: 1,619 Millionen Euro pro Jahr)

Die Aufstellung zentraler Landeseinheiten (Komponenten, die auf der Bedarfsplanung des Landes basieren und nicht auf der Ortsebene vorgehalten bzw. von den Kommunen finanziert werden können, insbesondere: Spezialfähigkeiten CBRN, Brandbekämpfung aus der Luft, Spezialfähigkeiten Vegetationsbrandbekämpfung, Hochwasser etc.) wird Sachmittel in Höhe von 1,508 Millionen Euro pro Jahr zur Beschaffung der Fahrzeuge sowie 50 000 Euro pro Jahr für Aufwendungen zur Unterhaltung der Fahrzeuge erforderlich machen. Darüber hinaus bedarf es einer Planstelle im Bereich des Innenministeriums (eine Planstelle A 12 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2) mit einem Mehrbedarf in Höhe von ca. 61 000 Euro pro Jahr, in deren Zuständigkeit neben der Fahrzeugbeschaffung auch die Erstellung und Umsetzung landesweiter Konzepte und der Aufbau und Betrieb zentraler Landeseinheiten fällt.

d) Heilfürsorge feuerwehrtechnische Landesbeamte (Volumen: 0,005 Millionen Euro pro Jahr)

Die Zuordnung der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten des Landesdienstes hat zur Folge, dass sich hieraus durch den Heilfürsorgeanspruch eine Erhöhung der Kosten bei maximal 20 Beamtinnen und Beamten ergibt, die insgesamt einen Anspruch in Höhe von 4 600 Euro pro Jahr haben.

e) Aufwendungsersatz für Mitglieder des Brandschutzbeirats (Volumen: 0,025 Millionen Euro pro Jahr)

Die für die Teilnahme an den voraussichtlich mehrmals jährlich stattfindenden Sitzungen des Brandschutzbeirats von den Mitgliedern vorgenommenen Aufwendungen dürften sich vor allem auf Fahrtkosten beschränken. Nur in Ausnahmefällen werden zusätzlich Übernachtungskosten anfallen. Die personellen Mehrbedarfe durch die Geschäftsführung hängen von der Periodizität der Sitzungen ab, welche derzeit nicht prognostiziert werden kann.

f) Konnexitätsverpflichtungen des Landes (Volumen 3,045 Millionen Euro pro Jahr)

Soweit durch die Übertragung von Pflichtaufgaben durch Gesetz oder aufgrund der Änderung eines Gesetzes dem Aufgabenträger Kosten entstehen, ist gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ein finanzieller Ausgleich unverzüglich zu regeln (Konnexität). Die beabsichtigte Schaffung eines Freistellungsanspruchs für Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendfeuerwehren in Verbindung mit dem Erstattungsanspruch für fortgezahltes Arbeitsentgelt führt zu nicht unerheblichen Kosten (3,045 Millionen Euro), die durch den Landesgesetzgeber auszugleichen sind.

3. Zusammenfassung des Finanzbedarfs

	Gesamtbetrag (jährlich) in Euro	Laufende Kosten (Sachmittel jährlich) in Euro	Personal (jährlich) in Euro
a)	3,337 Mio.	3,268 Mio.	0,69 Mio.
b)	0,770 Mio.	0,540 Mio.	0,230 Mio.
c)	1,619 Mio.	1,558 Mio.	0,61 Mio.
d)	0,005 Mio.	0,005 Mio.	
e)	0,025 Mio.	0,025 Mio.	
f)	3,045 Mio.	3,045 Mio.	
Summe	8,801 Mio.	8,441 Mio.	0,360 Mio.

IX. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Mit Schreiben vom 21. November 2023 ist den Verbänden und Organisationen Gelegenheit gegeben worden, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Folgende Verbände haben Stellungnahmen abgegeben:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV),
- Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. (LFV),
- Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHK-N),
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion / komba Gewerkschaft Niedersachsen (NBB/komba),
- Fachvorstand ver.di Feuerwehr Niedersachsen/Bremen (ver.di),
- Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen (FUK),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN).

Nach fachlicher Prüfung der Anmerkungen der Verbände und Organisationen wurden neben redaktionellen Änderungen einige Anpassungen im Gesetzentwurf vorgenommen.

Zu Nummer 4 (Brandschutzbeirat):

Auf Anregung der AGKSV und des LFV wurde die ständige Mitgliedschaft einer Person auf Vorschlag der Interessensvertretung der Versicherungswirtschaft in § 5 a gestrichen, da diese als ständiges Mitglied des Brandschutzbeirats nicht erforderlich ist. Zudem wurde der Vorschlag aufgenommen, ein zweites stellvertretendes Mitglied wählen zu lassen, um bereits im Vorsitz drei relevante Gruppen der Akteure des Beirats zu berücksichtigen. Nicht gefolgt wurde der Anregung, auch auf eine ständige Mitgliedschaft einer Brandschutzprüferin oder eines Brandschutzprüfers auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte sowie einer Person auf Vorschlag der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen zu verzichten. Die Teilnahme dieser Personen ist zur Wahrnehmung der Interessen des vorbeugenden Brandschutzes sowie zum Schutz der Gesundheit der Feuerwehkräfte unverzichtbar. Ebenfalls nicht gefolgt wurde der Anregung der AGKSV, die Feuerwehrbedarfsplanung des Landes, die Investitionen aus Mitteln des Feuerschutzsteueraufkommens und die Planungen zu überörtlichen Beschaffungen dem Brandschutzbeirat zur Zustimmung vorlegen zu lassen. Bei dem Brandschutzbeirat handelt es sich um reines Beratungsgremium des Landes ohne eigene Mitbestimmungsbefugnisse. Die zentralen strategischen Maßnahmen des Landes im Bereich der Feuerwehr können nicht von der Zustimmung des Beirats abhängig gemacht werden. Auf Anregung von ver.di und NBB/komba wird die Mitgliedschaft einer Person auf Vorschlag der Gewerkschaften aufgenommen, um die Interessen der Beschäftigten der Berufsfeuerwehren und hauptberuflichen Wachbereitschaften im Beirat vertreten zu lassen. Dem Vorschlag des LFV, die Zahl der Personen, welche auf Vorschlag des LFV berufen werden, von zwei auf drei zu erhöhen, wurde nicht entsprochen, um die ausgewogene Sitzverteilung unter den beteiligten Interessensvertretungen im Beirat nicht zu stören.

Zu Nummer 7 (Landesfeuerwehrverband Niedersachsen):

Der Forderung des LFV nach der Erwähnung des Landesfeuerwehrverbandes und seiner Aufgaben im Gesetz wird durch die Regelung in § 8 a entsprochen. Entgegen der Ansicht des LFV handelt es sich bei den Aufgaben jedoch nicht um beratende, sondern unterstützende Tätigkeiten. Der Forderung des LFV nach einer Erwähnung der Mitgliedsverbände sowie der Voraussetzungen für deren Gründung wird hingegen nicht entsprochen. Hierbei handelt es sich um innerorganisatorische Regelungen von eingetragenen Vereinen, die nicht im Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu definieren sind.

Nicht entsprochen wurde zudem der Forderung des LFV, ihm in Erweiterung der Beteiligungsrechte des § 36 Abs. 2 (jetzt: § 8 a Satz 2) auch vor dem Erlass von Gesetzen, die die Feuerwehr betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine derartige Regelung würde den Landtag verpflichten, den Landesfeuerwehrverband zu Gesetzentwürfen, die die Feuerwehr betreffen, anzuhören und hätte somit Auswirkungen auf die Parlamentsautonomie. Es wird daher seitens der Landesregierung darauf verzichtet, eine solche Regelung zu initiieren. Unabhängig hiervon wird dem LFV, einer seit Jahrzehnten gelebten Praxis entsprechend, im Rahmen der Verbandsbeteiligung der Landesregierung zu Gesetzen die die Feuerwehr betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu den Nummern 8 und 17 (Freistellungsansprüche für Betreuerinnen und Betreuer von Freizeitmaßnahmen von Kinder- und Jugendfeuerwehren):

Auf Anregung des LFV wurde der Freistellungsanspruch § 12 Abs. 3 Satz 3 auf Personen, die von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr vorgeschlagen wurden, erweitert. Zudem wurde der Bemessungszeitraum für die freizustellenden Tage in § 12 Abs. 3 Satz 4 von einem auf zwei Kalenderjahre geändert, wodurch sich die Höchstzahl der freizustellenden Tage von fünf auf zehn Tage geändert hat. Hierdurch wird es ermöglicht, für eine Freizeitmaßnahme in einem Zwei-Jahres-Zeitraum zwei Betreuerinnen oder Betreuer jeweils bis zu fünf Tage freustellen zu lassen. An der Höhe des vom Land zu gewährenden finanziellen Ausgleichs gemäß § 32 Abs. 4 für die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts für die freigestellten Betreuerinnen und Betreuer ändert sich hierdurch nichts.

Die AGKSV moniert, dass die Berechnung des finanziellen Ausgleichs auf der Grundlage von Zahlen aus 2017 nicht mehr aktuell sei. Die Anzahl der Mitglieder habe sich in den letzten Jahren, deutlich erhöht, daher sei auch mit einem höheren Bedarf an Betreuungskräften zu rechnen. Eine Anpassung erfolgt nicht. Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs knüpft an die Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren an, nicht an die Anzahl der in ihnen organisierten Kinder und Jugendlichen.

Zu Nummer 10 (Sondervermögen für die Kameradschaftspflege):

Die AGKSV empfiehlt, aufgrund der Regelungstiefe auf eine Regelung zu verzichten. Zudem dürfte die Regelung zu erheblicher Unsicherheit führen, da die Gemeinde als Veranstalterin dann die Regelungen des Vergaberechts zu beachten hätte. Stattdessen schlägt sie die Finanzierung eines Projektes zur Unterstützung der Bildung von Feuerwehrfördervereinen vor, welche durch Vorgaben von Banken und der Finanzverwaltung immer aufwändiger geworden seien.

Der Empfehlung wird nicht gefolgt. § 14 a NBrandSchG enthält die abschließenden Regelungen zur Verwaltung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege. Die Vorschriften des Achten Teils des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (Kommunalwirtschaft) finden hierauf keine ergänzende Anwendung. Da es sich bei dem Sondervermögen um öffentliche Mittel handelt, erfordert dies jedoch die Normierung einiger Basisregelungen zur Kommunalwirtschaft, wie etwa zur Einwerbung und Entgegennahme von Angeboten, zum Jahresabschluss oder zur Kassenaufsicht. Diese Regelungen sind auch so wesentlich, dass sie aufgrund des Parlamentsvorbehalts nicht in der Satzung gemäß Absatz 7 geregelt werden können. Eine Pflicht der Gemeinden zur Errichtung des Sondervermögens besteht nicht. Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit der Verwaltung der Kameradschaftskassen in Feuerwehrfördervereinen. Der Vorschlag des LFV zur Festlegung einer Wertgrenze für Vermögensgegenstände, die im Vermögensverzeichnis des Sondervermögens aufzuführen sind, wurde übernommen.

Zu Nummer 15 (Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer):

Die AGKSV und der LFV lehnen die Regelung zur Erhöhung des Landesanteils am Feuerschutzsteueraufkommen in § 28 Abs. 2 aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Es fehle an einem Gesamtkonzept zur Verwendung der zusätzlichen Landesmittel. Die zu erwartenden Mehreinnahmen aus dem Feuerschutzsteueraufkommen würden vor Ort zur Anpassung an neue Herausforderungen wie Vegetationsbrandbekämpfung benötigt. Aufgrund des geringen Mittelumfangs für die zentrale Beschaffung von Fahrzeugen sei eine Vereinheitlichung der Fahrzeuge nicht möglich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu dem Gesamtkonzept für die zentralen Beschaffungen kann sich das Land von der AGKSV im Brandschutzbeirat beraten lassen. Mit den erhöhten Landesmitteln werden gerade die zusätzlich benötigten Fahrzeuge beschafft, mit denen den neuen Herausforderungen begegnet wird. Langfristig ist mit der zentralen Fahrzeugbeschaffung auch eine Vereinheitlichung der Fahrzeugflotte möglich. Durch die zu erwartende Erhöhung der Einnahmen aus dem Feuerschutzsteueraufkommen in den nächsten Jahren werden die Kommunen im Vergleich zu den Vorjahren nominal nicht schlechter gestellt. Zudem partizipieren die Kommunen weiterhin von den Steigerungen des Feuerschutzsteueraufkommens.

Weitere Anregungen zum Gesetzentwurf:

Die Anregung der AGKSV zur Streichung des Wortes „bedarfsgerecht“ in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 sowie in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nicht übernommen. Der Begriff soll die Fokussierung der Ausbildungslehrgänge der Landkreise sowie der Aus- und Fortbildung am NLBK auf den tatsächlichen Ausbildungsbedarf der betroffenen Feuerwehren verdeutlichen.

Auf Forderung der AGKSV wird in der Neudefinition der Kreisfeuerwehr in § 19 Abs. 1 NBrandSchG der allgemein bekannte Begriff der feuerwehrtechnischen Zentralen wieder aufgenommen.

Aus Sicht des LFV sollte die Streichung des § 19 Abs. 4 Satz 2 wieder zurückgenommen werden. Der Regelung zufolge ist, wenn ein Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert ist, für jeden Abschnitt eine Kreisfeuerwehrebereitschaft (KFB) aufzustellen. Es wird befürchtet, dass bestehende KFBen in den Abschnitten aufgelöst werden könnten und Fragen zur Finanzierung der Ausrüstung unbeantwortet blieben. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Streichung sorgt für die notwendige Flexibilität der Landkreise bei der Aufstellung von KFBen und ermöglicht insbesondere die Aufstellung abschnittsübergreifender KFBen. Die Finanzierung der KFBen muss der jeweilige Landkreis sicherstellen. Die Zurverfügungstellung von Fahrzeugen durch das Land hängt nicht von der Anzahl der KFBen ab.

Die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, Teilnehmer von Versammlungen zur Ermittlung von Vorschlägen für die Ernennung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr per Videokonferenztechnik zuzuschalten, wird auf Bitten des LFV und des AGKSV wieder gestrichen, da ein Bedarf hierfür außerhalb pandemischer Lagen nicht gesehen wird und eine Teilnahme an diesen Veranstaltungen in Präsenz bevorzugt wird.

Die AGKSV und der LFV fordern ebenfalls, die geplante Regelung der Möglichkeit der einmaligen einjährigen Verlängerung der Amtszeit von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, wenn ein Vorschlag zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nicht zustande kommt, zu streichen. Nach Ansicht der AGKSV bestehe keine Notwendigkeit einer solcher Regelung, da die bestehenden Regelungen in diesem Fall ausreichend seien. Der Anregung wird gefolgt. Letztlich werden mit der einmaligen Verlängerungsoption keine Vorteile bei der Gewinnung von Nachfolgekandidaten erzielt.

Die AGKSV regt an, die Regelung in § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zur Kostenerstattung für über das normale Maß hinausgehende Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt werden, auf alle Gebäude auszuweiten. Hierdurch solle insbesondere eine Erstattung der Kosten einer möglichen Dekontamination der Schutzkleidung und Geräte von bei Bränden freigesetzten Asbestfasern erreicht werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine derartige Ausweitung würde zu weit gehen und ließe sich mit der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit von Feuerwehreinsätzen nicht in Einklang bringen.

Der LfV lehnt die geplante Regelung, dass die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr allen Menschen offensteht, ab. Es sei seit Jahren gelebte Praxis, bei der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr keine Diskriminierung insbesondere im Hinblick auf Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung vorzunehmen. Der Forderung des LfV wird nicht gefolgt. Auch wenn erfreulicherweise festzustellen ist, dass der Frauenanteil in den niedersächsischen Feuerwehren kontinuierlich zunimmt, gibt es noch Handlungsbedarfe insbesondere für Frauen, die der Feuerwehr beitreten wollen oder bereits in der Feuerwehr aktiv sind, was ihre Akzeptanz anbelangt.

Es ist eine Aufgabe der Führungskräfte, etwaige Vorbehalte abzubauen, negative Vorfälle konsequent abzustellen und aufzuarbeiten sowie eine Anerkennungskultur herzustellen.

Die Regelung in § 115 Abs. 7 NBG zur eingeschränkten Einsatzdiensttauglichkeit wird von Teilen der Mitglieder des Niedersächsischen Städtetags kritisch gesehen. Diese Regelung würde im Ergebnis dazu führen, dass die Feuerwehren zusätzliche Stellen ausweisen müssten. Die betroffenen Feuerwehrangehörigen hätten die einfachere Möglichkeit, in andere Bereiche der Verwaltung zu wechseln. Der Auffassung wird nicht gefolgt, da hiermit das Problem des Fachkräftemangels innerhalb der Feuerwehren nicht gelöst wird. Etwaige zusätzliche Stellen im Einsatzdienst würden zudem durch Stelleneinsparungen infolge der anderweitigen Verwendung der Feuerwehrangehörigen im Bereich der Feuerwehr kompensiert.

Weitere Anregungen zur geltenden Fassung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes:

Zu § 2 (Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden):

Der LfV bittet um Prüfung, ob neben den Gemeinden die Samtgemeinden als Aufgabenträger explizit zu nennen seien. Gemäß § 2 Abs. 3 NKomVG seien Samtgemeinden Gemeindeverbände, damit also keine Gemeinden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Einer expliziten Regelung der Samtgemeinden im Niedersächsischen Brandschutzgesetz bedarf es nicht, da gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKomVG die Samtgemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz erfüllen.

Die AGKSV und der LfV fordern, die Befugnis der Gemeinden in § 2 Abs. 6 zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr vornehmen zu lassen, zu streichen. Ihrer Auffassung nach sei die Regelung zu unbestimmt. Zudem bedürfe es für Maßnahmen der Verkehrsregelung spezieller Kenntnisse, welche nicht im Rahmen der Grundausbildung vermittelt würden. Außerdem bestünde ein Haftungsrisiko für die Gemeinden bei fehlerhafter Verkehrslenkung.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der Gemeinden. Gemäß § 24 Satz 2 Nr. 1 ist die Feuerwehr auch bislang schon befugt, Verkehrsregelungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vermittlung zusätzlicher Kenntnisse zur Verkehrslenkung fällt demgegenüber nicht wesentlich ins Gewicht. Die Regelung dient gerade der Legitimation und Schaffung von Rechtssicherheit für die bisher gelebte Praxis der Freiwilligen Feuerwehren, gemeindliche Veranstaltungen wie etwa Laternenumzüge abzusichern.

Der Niedersächsische Städtetag regt in Anlehnung an eine nordrhein-westfälische Regelung an, eine Vorschrift zur „auswärtigen Hilfe“ aufzunehmen. Danach sollten die Gemeinden und Landreise auf Anforderung auch außerhalb des Landes Hilfe leisten, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden. Hintergrund seien zunehmende Anforderungen von entsprechenden Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen aus anderen Bundesländern. Daher sei es sinnvoll und erforderlich, die regelhafte nachbarschaftliche Hilfe im Brandschutzgesetz zu implementieren. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Bereits jetzt schließen niedersächsische Gemeinden auf der Grundlage bestehender Staatsverträge mit Grenzgemeinden benachbarter Bundesländer Verwaltungsvereinbarungen zur grenzüberschreitenden Nachbarschaftshilfe. Für die vorgeschlagene Soll-Regelung wird aktuell kein Bedarf gesehen, zumal es ohne entsprechende Regelungen in den anderen Bundesländern an der die Nachbarschaftshilfe kennzeichnenden Gegenseitigkeit fehlt.

Zu § 4 (Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr):

Ver.di regt an, die Regelung des § 4 zu den weiteren Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr um eine Verpflichtung der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr oder einer hauptberuflichen Wachbereit-

schaft, eine Feuerwehrbedarfsplanung aufzustellen, zu erweitern, da die Ausstattung der Berufsfeuerwehren nicht von der jeweiligen Haushaltslage abhängig sein dürfe. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zunächst erschließt sich nicht, warum diese Regelung nur bei Gemeinden mit Berufsfeuerwehr oder einer hauptberuflichen Wachbereitschaft gelten soll. Die Verpflichtung zur Bedarfsplanung unterläge grundsätzlich der Konnexität nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung. Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ohnehin verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.

Zu den §§ 9, 10 und 14:

Dem Vorschlag von ver.di, die Grenze für die Verpflichtung zur Aufstellung einer Berufsfeuerwehr von 100 000 auf 80 000 Einwohnerinnen und Einwohner abzusenken sowie ab einer Einwohnerzahl von 50 000 eine Verpflichtung zur Aufstellung einer hauptberuflichen Wachbereitschaft aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden. Bereits jetzt können Städte unterhalb der Einwohnergrenze von 100 000 eine Berufsfeuerwehr bzw. unterhalb der Grenze von 50 000 eine hauptberufliche Wachbereitschaft aufstellen. Diese Regelung lässt genügend Spielraum, um die individuellen kommunalen Begebenheiten abbilden zu können. Hinzu kommt, dass durch eine derartige Veränderung der gesetzlichen Anforderungen ein Fall von Konnexität ausgelöst würde.

Auch dem Vorschlag von ver.di, die „Soll“-Regelungen in § 10 und § 14, nach denen Beschäftigte einer hauptberuflichen Wachbereitschaft und der Berufsfeuerwehren Beamtinnen oder Beamte sein sollen, in eine „Muss“-Regelung umzuwandeln, kann nicht gefolgt werden. In der Praxis gibt es auch die Notwendigkeit, Angestellte zu beschäftigen, insbesondere bei hauptberuflichen Wachbereitschaften in Gründung. Zudem können bestimmte Personen aufgrund persönlicher Anforderungen nicht verbeamtet werden.

Zu § 12 (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr):

Der Niedersächsische Städtetag fordert die Ermöglichung der Beschäftigung von hauptamtlichem Personal in Freiwilligen Feuerwehren, um auf die jeweiligen örtlichen Belange individuell eingehen zu können. Hintergrund sei auch, dass auf lange Sicht die Führung der ehrenamtlich Tätigen gesichert werde.

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund sowie der Niedersächsische Landkreistag lehnen die Einführung einer Option von hauptamtlichen Führungskräften in den Freiwilligen Feuerwehren nach wie vor entschieden ab. Dass bereits heute - aus der Personal- und Organisationshoheit der Kommune abgeleitet - hauptamtliches Personal in den Freiwilligen Feuerwehren eingesetzt und beschäftigt werden könne, stehe dem nicht entgegen.

Der Forderung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefolgt. Die zukünftige Entwicklung wird mit den handelnden Akteuren jedoch weiter beobachtet, analysiert und bewertet werden.

Zu § 13 (Kinder- und Jugendfeuerwehren):

Die Anregung der AGKSV und des LFV, den an die Gemeinden gerichteten Appell, die Kinder- und Jugendfeuerwehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen, auf die Landkreise zu erweitern, wurde aufgenommen (Nummer 9). Nicht gefolgt wurde der Anregung, den Appell auch auf das Land auszuweiten, da auf Landesebene keine entsprechenden Kinder- und Jugendfeuerwehren existieren.

Zu § 16 (Aufstellung, Berichtspflicht (Werkfeuerwehr)):

Die von der AGKSV angeregte Beteiligung der gemeindlichen Feuerwehr vor dem Erlass von Bescheiden zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr gemäß § 16 Abs. 3 wurde im Gesetzentwurf übernommen, da dies der gängigen Praxis entspricht (siehe Nummer 11). Die nicht begründeten Vorschläge der AGKSV und des LFV, bei der Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen einer Werkfeuerwehr gemäß § 16 Abs. 6 ebenfalls die gemeindliche Feuerwehr zu beteiligen und Überprüfungen im Zeitabständen von längstens fünf Jahren vorzusehen, werden hingegen nicht übernommen.

Zu § 20 (Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr):

Der Niedersächsische Städtetag regt an, eine Anzeigepflicht für den Fall, dass Führungskräfte einer Berufsfeuerwehr zu Führungskräften einer Freiwilligen Feuerwehr berufen werden, vorzusehen. Zudem sei zu regeln, dass eine Zustimmung zu erteilen sei, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anzeigepflicht ergibt sich bereits aus § 70 Abs. 4 NBG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung. Demnach ist die ehrenamtliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr dem Dienstherrn vorher schriftlich mitzuteilen. Ein Zustimmungsvorbehalt und somit die Möglichkeit, die Tätigkeit zu untersagen, wäre rechtlich problematisch, da eine gesetzlich eröffnete Möglichkeit einer Untersagung der Übernahme von Ehrenämtern in der kommunalen Selbstverwaltung zu einem Konflikt mit Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes führen würde.

Der Anregung des LfV, die „Soll“-Vorschrift des § 20 Abs. 8, demzufolge eine Gemeindebrandmeisterin nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin, ein Gemeindebrandmeister nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein darf, in ein Verbot analog zu den Regelungen auf Kreis- und Landesebene umzuwandeln, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Es muss auf Gemeindeebene die Möglichkeit verbleiben, in seltenen Ausnahmefällen eine Ämterhäufung zuzulassen, z. B. bei einem vorübergehenden Mangel an fachlich oder persönlich geeigneten Bewerbern. Hierbei wird von besonders gelagerten Einzelfällen ausgegangen, die eine Doppelfunktion für einen bestimmten Zeitraum erfordern.

Zu § 23 (Leitung von Einsätzen):

Der LfV schlägt zu § 23 Abs. 2, der die Einsatzleitung in wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen mit Werkfeuerwehr regelt, vor, zu ergänzen, dass, wenn die Werkfeuerwehr zuerst am Einsatzort eintrifft, die gemeindliche Feuerwehr die Einsatzleitung nach ihrem Eintreffen übernimmt. Eine derartige Regelung ist nicht erforderlich. Dass der gemeindlichen Feuerwehr die Einsatzleitung obliegt, ergibt sich bereits aus Absatz 2 Satz 1

Der Anregung des LfV zu § 23 Abs. 4 Nr. 1 bei besonderen Gefahrenlagen die Möglichkeit der Bestimmung oder Übernahme der Einsatzleitung durch die Vertreterin oder den Vertreter der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors zu streichen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Vertretung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors muss möglich sein, da ansonsten bei deren/dessen Abwesenheit niemand im Ministerium für Inneres und Sport entsprechende Anordnungen treffen könnte.

Zu § 25 (Brandschutzerziehung und -aufklärung):

Satz 2 sieht einen Appell an die Gemeinden vor, die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Ver.di schlägt vor, den Satz wie folgt neu zu fassen: „Die Gemeinden stellen ihrer Feuerwehr die nötigen personellen und materiellen Ressourcen für eine effektive Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zur Verfügung.“ Zur Begründung wird ausgeführt, nur mit einer Verpflichtung könne eine kontinuierliche und erfolgreiche Brandschutzerziehung gewährleistet werden. Dem Vorschlag wird derzeit nicht gefolgt. Eine derartige Regelung stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden dar. Zudem wäre sie unter Umständen konnexitätsbehaftet.

Zu § 26 (Brandsicherheitswache):

Die AGKSV regt unter Verweis auf die entsprechende Regelung in Nordrhein-Westfalen an, die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, eine Brandsicherheitswache auch vom Veranstalter stellen zu lassen. Die Anregung wird nicht aufgenommen. Die Qualifikation der Brandsicherheitswache muss geprüft werden können. Zudem sind Kenntnisse über die örtliche Feuerwehrstruktur erforderlich. Wird die Brandsicherheitswache durch den Veranstalter gestellt, kann dies nicht immer sichergestellt werden. Zudem besteht bei der Durchführung der Brandsicherheitswache durch den Veranstalter die Gefahr der Wahrnehmung von Doppelfunktionen. Die Regelungen des § 41 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung bleiben hiervon unberührt.

Zu § 27 (Brandverhütungsschau):

Absatz 1 Satz 1 hat folgenden Wortlaut: „Geht von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer

Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen, so ist diese Anlage in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau).“ Der LFV schlägt vor, nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „und Tieren“ zu ergänzen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Zwar sind Tiere keine Sachen (§ 90 a Satz 1 BGB). Auf sie sind jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 90 a Satz 3 BGB). Da von großen Tierhaltungsanlagen im Falle eines Brandes eine erhöhte Gefahr für erhebliche Sachwerte (die darin befindlichen Tiere) ausgeht, ist der § 27 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG auch auf diese anzuwenden. Somit unterlagen und unterliegen große Tierhaltungsanlagen einer Brandverhütungsschaulpflicht. Darüber hinaus bedarf es im Einzelfall einer Prüfung, ob auch in kleineren Tierhaltungsanlagen eine Gefahr für erhebliche Sachwerte besteht.

Zudem schlägt der LFV vor, das Ministerium zu ermächtigen, in Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr, nach Anhörung der zuständigen Stelle die Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Brandverhütungsschau zu ermächtigen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Werkfeuerwehr ist eine Einrichtung des Unternehmens. Würde der Werkfeuerwehr die Brandverhütungsschau übertragen, wäre die Gefahr von Interessenkollisionen nicht auszuschließen.

Zu § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (Einsätze durch fehlerhaftes Auslösen einer Brandmeldeanlage):

Die Anregung der AGKSV zur Ausweitung kostenpflichtiger Einsätze auf Fälle von Fehl- oder Falschalarmen von Brandmeldeanlagen, die nicht direkt in der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle aufgeschaltet sind, wurde aufgenommen (vgl. Nummer 16 Buchst. a).

Zu § 32 (Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr):

Die Handwerkskammer Niedersachsen sowie die Unternehmerverbände Niedersachsen schlagen eine Erweiterung der Erstattungsregelungen bei Freistellungen um eine Erstattung der Gemeinkosten (z. B. für Auto, Versicherungen) vor. Diese würden auf den Stundenverrechnungssatz, der gegenüber den Kunden abrechnet wird, umgelegt. Für das Handwerk als besonders personalintensives Gewerbe sei eine solche Regelung von besonderer Bedeutung, zumal es vor allem Handwerksbetriebe seien, die vor Ort ihr Personal für die Feuerwehr freistellten. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Bei den Gemeinkosten handelt es sich grundsätzlich um Kosten des Arbeitgebers, nicht des Feuerwehrmitgliedes, welches von Nachteilen eines Feuerwehreinsatzes für sein Dienst- oder Arbeitsverhältnis freigestellt werden soll. Bei Gemeinkosten besteht zudem kein unmittelbarer Bezug zu dem Zeitraum, für den freigestellt wird.

Zu den §§ 35 b und 35 c:

Die AGKSV regt an, eine Rechtsgrundlage zur Datenübertragung an externe Dienstleister sowie zum Speicherzeitraum für Notrufe und Funkgespräche zu schaffen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da es derartiger Regelungen nicht bedarf. Gemäß § 35 b Abs. 3 Satz 1 dürfen die zuständigen Stellen zum Zweck der Durchführung, Abwicklung oder des Nachweises der ordnungsgemäßen Durchführung von Einsätzen und Leistungen, der Kostenerstattung sowie der Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren gespeicherte Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) u. a. an wirtschaftliche Unternehmen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Es ist nicht ersichtlich, dass es einer darüber hinausgehenden Rechtsgrundlage bedarf.

Die Regelung von festen Speicherzeiträumen ist mit der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere mit Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, nicht vereinbar. Danach ist die Speicherung und somit auch dessen Dauer immer an der Erforderlichkeit der Speicherung zu messen. Dem trägt § 35 b Abs. 2 Satz 1 Rechnung. Durch die Festlegung eines Speicherzeitraums für die gesamte einsatzbedingte Kommunikation ohne Berücksichtigung der Erforderlichkeit der jeweiligen Daten, würde diese Regelung gegenstandslos.

Zu § 36 (Verordnungsermächtigung):

Der LFV schlägt die Ergänzung eines weiteren Absatzes mit folgendem Wortlaut vor: „Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen regelt in eigener Zuständigkeit und mit Beteiligung des Fachministeriums die Gestaltung und das Tragen der feuerwehrverbandlichen Uniformen, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie der Funktionsbezeichnungen.“ Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ist das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, der Dienstgrad- und Funktionsabzeichens sowie der Funktionsbezeichnungen in der Feuerwehrverordnung geregelt. Ob und in welcher Form dem LFV die Gestaltung und das Tragen der feuerwehrverbandlichen Uniformen, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie der Funktionsbezeichnungen gestattet wird, ist daher in der Feuerwehrverordnung zu regeln.

Nicht entsprochen wird zudem dem Vorschlag des LFV, in § 36 Abs. 2 (jetzt: § 8 a Satz 2) durch dessen Beteiligung auch vor dem Erlass von Gesetzentwürfen, die die Feuerwehr betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierdurch würde zukünftig auch der Landtag verpflichtet werden, den LFV zu derartigen Gesetzentwürfen anzuhören. Die seit Jahrzehnten praktizierte Beteiligung des LFV zu Gesetzentwürfen, die die Feuerwehr betreffen, im Rahmen der Verbandsbeteiligung durch die Landesregierung bleibt hiervon unberührt und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Zu § 2 NKatSG (Dreistufiger Verwaltungsaufbau im Katastrophenschutz):

Die AGKSV regt unter Verweis auf die Verwaltungspraxis bei der Corona-Krise, bei Tierseuchengeschehen oder Lebensmittelkrisen eine zweistufige Organisationsform im Katastrophenschutz an, um die Abläufe in der Krise zu beschleunigen. Nach der Herauslösung der Ämter für Brand- und Katastrophenschutz aus den Polizeidirektionen sei der sachliche Grund für eine Beibehaltung des dreistufigen Verwaltungsaufbaus entfallen. Der Vorschlag wird nicht übernommen, da die Strukturveränderung in Niedersachsen vollzogen wurde und nicht rückgängig gemacht werden soll. Die sechs Ämter für Brand- und Katastrophenschutz wurden aus den Polizeidirektionen herausgelöst und sind mit der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz sowie Aufgabenanteilen der Fachreferate des für Inneres zuständigen Ministeriums seit dem 1. Januar 2021 in einem zentralen Landesamt konzentriert. Diese Struktur hat sich seitdem bewährt.

Zu § 31 Abs. 3 NKatSG (Kostenerstattung auf gemeindlicher Ebene bei außergewöhnlichen Ereignissen)

Die AGKSV bittet, im Nachgang zum jüngsten Hochwassergeschehen einen eigenen Anspruch der Gemeinden auf Unterstützung entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 3 NKatSG zu regeln. Demnach gewährt das Land bei Katastrophen ungewöhnlichen Ausmaßes und außergewöhnlichen Ereignissen ungewöhnlichen Ausmaßes den unteren Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Bekämpfung. Nach Ansicht der AKGSV sei ein eigener Erstattungsanspruch der Gemeinden gerechtfertigt, um eine Gleichbehandlung zu erreichen und keine Fehlanreize bei der Auslösung des außergewöhnlichen Ereignisses zu setzen. Der Vorschlag wird derzeit nicht übernommen. Dessen Bewertung erfolgt, wenn die Auswertung der Hochwasserkosten abgeschlossen ist. Sollte sich als Ergebnis aus der Auswertung ein Änderungsbedarf im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz ergeben, wird dieser in einer eigenen Novelle des Gesetzes berücksichtigt.

Zu § 115 Abs. 1 NGB

Ver.di fordert, ohne Begründung, die in § 115 Abs. 1 NGB definierte Altersgrenze von 60 Jahren, welche derzeit für die Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen (Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst) auf Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr bei einer Berufsfeuerwehr oder hauptberuflichen Wachbereitschaft (im Feuerwehrdienst) zu erweitern. Der Forderung wird nicht entsprochen.

Die besondere Altersgrenze von 60 Jahren wurde geschaffen, um den besonderen Belastungen der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehreinsatzdienstes Rechnung zu tragen. Die erheblichen physischen und psychischen Belastungen im Einsatzdienst rechtfertigen den um bis zu sieben Jahre vorgezogenen Ruhestand im Vergleich zur allgemeinen Altersgrenze. Die geforderte Änderung würde im Ergebnis dazu führen, dass die besondere Altersgrenze unabhängig von den besonderen

Belastungen im Einsatzdienst für alle kommunalen Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr Anwendung findet. Die Begründung für die besondere Altersgrenze in Form der erheblichen physischen und psychischen Belastungen dürfte jedoch auf die Beamtinnen und Beamten außerhalb des Einsatzdienstes in der Regel nicht zutreffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Durch die bisherige Formulierung des Satzes 4 konnte der Eindruck entstehen, dass Feuerwehrbedarfsplanungen der Gemeinden hierzu auch stets Ausführungen zu allen der in Satz 3 genannten Aufgaben der Gemeinden enthalten müssen. Die Feuerwehrbedarfsplanung dient insbesondere der Festlegung des personellen und materiellen Bedarfs für den abwehrenden Brandschutz im Gebiet der jeweiligen Gemeinde.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die von den Landkreisen durchzuführenden Ausbildungslehrgänge haben sich am tatsächlichen Ausbildungsbedarf der betroffenen Feuerwehren auszurichten. Hierbei steht die Reduzierung der Unterrichtstiefe auf das für die aktuelle Aufgabe erforderliche Maß sowie die Konzentration auf die Kernkompetenzen im Vordergrund. Für die beabsichtigte Reduzierung der Präsenzzeiten beim NLBK, der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes, kommt den Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene zukünftig eine noch größere Bedeutung zu.

Mit der Erweiterung der Verpflichtung zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen um Fortbildungslehrgänge wird der Wortlaut an die Regelungen in § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angepasst. Bereits bisher war der Begriff der Ausbildungslehrgänge weit auszulegen und umfasste den Lehrstoff der Aus- und Fortbildung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Analog zu der Regelung für die Gemeinden in § 2 Abs. 1 Satz 4 wird für die Landkreise ebenfalls die Möglichkeit zur Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung eingeführt, um so die Schutzziele und, daraus resultierend, die vorzuhaltenden Einrichtungen des Landkreises (Kreisfeuerwehr) festzulegen. Soweit sich daraus Fähigkeitslücken oder Unterschiede in den Randbereichen zwischen den Landkreisen ergeben, ist das Land aufgerufen, mit den Landkreisen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf erforderliche Anpassungen oder Veränderungen hinzuwirken.

Zu Buchstabe b:

Diese Regelung ist in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen erforderlich. Um Menschen mit Behinderungen die uneingeschränkte Nutzung der einheitlichen Europäischen Notrufnummer 112 zu ermöglichen, sollen Notrufe zukünftig unter Verwendung derselben Kommunikationswege, wie für den Eingang des Notrufs erfolgen. Die Umsetzung hat dabei durch Sprache und Text in Echtzeit zu erfolgen. Die Verwendung von Video als weiterer Kommunikationsweg wird seitens der Richtlinie (Anhang 1 Abschnitt V Richtlinie [EU] 2019/882) anheimgestellt. Absatz 1 a trifft Regelungen für die Feuerwehr-Einsatz-Leitstellen. Diese werden in Niedersachsen mit Rettungsleitstellen als integrierte Leitstellen betrieben (vgl. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes). Darüber hinaus kann zwischen den kommunalen Trägern und dem Land eine Leitstellenkooperation gemeinsamer integrierter Leitstellen und Polizeidienststellen vereinbart werden. Die Verpflichtung zur Beachtung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gelten für diese Leitstellen gleichermaßen. Entsprechende Regelungen werden im Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz sowie im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz vorgesehen werden.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Eines der von der Strukturkommission ermittelten Haupthandlungsfelder zur Sicherstellung der Zukunft des Brandschutzes ist die Sicherstellung einer ganzheitlichen, praxisnahen und bedarfsgerechten Aus- und Fortbildung. Als objektiver Maßstab zur Reichweite der Rechtspflicht (der Ausbildungsverpflichtung) muss der tatsächliche landesweite Bedarf an entsprechender Aus- und Fortbildung an dem NLBK herangezogen werden.

Mit der eingefügten bedarfsorientierten Aus- und Fortbildung für die Feuerwehren, Gemeinden und Landkreise wird klargestellt, dass sich das Angebot an dem NLBK sowohl qualitativ, als auch quantitativ an dem objektiv messbaren (tatsächlichen) Bedarf orientieren muss.

Die technische Entwicklung und damit auch der qualitative Bedarf an digitalen Angeboten schreitet auch im Bereich der Bildung voran und führt zu einem erhöhten Bedarf an digitalen Formen der Unterstützung sowie Lernangeboten. Zu diesem Zweck wird die Digitalisierung des Lehrgangsangebotes des NLBK weiter vorangetrieben. Hierzu werden u. a. die digitalen Lerninhalte verstärkt ausgeweitet und die Lehrgangsverwaltung vernetzt. Gerade im Bereich der theoretischen Wissensvermittlung wird künftig unter Berücksichtigung eines sich verändernden Lernverhaltens verstärkt auf digitale Inhalte gesetzt werden.

Das NLBK sollte aufgrund der Kooperation mit den Ausbildungseinrichtungen auf Ebene der Kreis- ausbildung die Möglichkeit erhalten, eine digitale Plattform einzurichten und zu betreiben, die sowohl für die Lehrgänge am NLBK, als auch in den dezentralen Strukturen der kommunalen Ausbildung genutzt werden kann. Hier ist die zentrale Vorgabe durch das Land zu bevorzugen, da diese dann von der Kreis- ausbildung mitgenutzt werden kann. Auf eine restriktive Vorgabe, dass nur das vom Land eingesetzte digitale System genutzt werden darf, wird im Gesetz verzichtet.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9 bis 11.

Zu Dreifachbuchstabe ddd:

Die beispielhafte Aufzählung des Aufgabenkataloges des Landes in den Nummern 9 bis 11 resultiert aus den Ergebnissen der Strukturkommission, die Anpassungen bei der Vorbereitung auf überörtliche, langandauernde oder besondere Gefahren- und Schadenlagen zur Stärkung der Feuerwehren im Katastrophenschutz fordert.

Aufgrund des Klimawandels ist in Niedersachsen in den letzten Jahren eine verstärkte Zunahme von Wald- und Flurbränden, sogenannten Vegetationsbränden, und Hochwasserereignissen festzustellen. Häufig besteht bei ihnen die Gefahr, dass sie über das Gebiet eines Landkreises hinausreichen. Gleiches kann etwa bei Industrieunfällen gelten.

Darüber hinaus gibt es Gefahrenlagen, die unabhängig von Ihrer räumlichen Ausbreitung bereits wegen ihrer Art und ihres Ausmaßes ein Eingreifen des Landes erforderlich machen. Hierbei kommen insbesondere ungewöhnlich schwierige oder gefährliche Einsätze in Betracht, die ein besonderes technisches Wissen voraussetzen oder eine besondere Methode der Brandbekämpfung erfordern.

Kennzeichnend für derartige Gefahrenlagen ist, dass sie nicht mit den dem zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung stehenden persönlichen oder sächlichen Mitteln oder den von ihm verfolgten Methoden beseitigt werden können, sodass es zentraler Abwehrmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung bedarf. Hierzu werden entsprechende Fachkonzepte im Fachministerium erstellt.

In deren Umsetzung werden auch Einheiten mit speziellen Fähigkeiten, die einzelne Landkreise überfordern, durch das Land aufgestellt und vorgehalten. Hierfür kommen etwa Einheiten für CBRN

(chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren), Brandbekämpfung aus der Luft, Vegetationsbrandbekämpfung oder Hochwasser in Betracht. Da das Land nicht über ausreichend eigenes Feuerwehrpersonal verfügt, wird es in Abstimmung mit den kommunalen Feuerwehren Absprachen über die Kooperation bei der Unterbringung, Wartung und Stellung von Personal zum Betrieb dieser Einheiten treffen müssen.

Die Option für das Land, die Landkreise durch zentrale Maßnahmen bei der Erfüllung der übergeordneten Aufgaben des Brandschutzes zu unterstützen, setzt die Forderung aus dem Bericht der Strukturkommission um, resultierend aus der vom Land aufgestellten Bedarfsplanung, den Brandschutz der Landkreise und Gemeinden zu stärken. Im Rahmen dieser Umsetzung wird auch das Beschaffungswesen mit dem Ziel optimiert, für Aufgaben, die über die Landkreise und Gemeinden hinweg gleiche Geräte und Fahrzeuge voraussetzen (z. B. in den Kreisfeuerwehrbereitschaften), die Nachfrage konsequent in einer Hand zu bündeln. Der Bund und andere Bundesländer führen schon seit Jahren zentrale Beschaffungsverfahren durch, die sehr vorteilhafte Fahrzeugpreise je Stück ergeben, wenn diese gleichartig ausgestattet sind. Die gleichartige Ausführung der Fahrzeuge erleichtert die standortübergreifende Ausbildung und Zusammenarbeit im Einsatz. Eine Ablösung von Einheiten ist bei gleichartigen Fahrzeugen einfacher, da die Fahrzeuge im Einsatz verbleiben können und das ablösende Personal ihm bekannte Fahrzeuge übernimmt. Die konsequente Zusammenfassung der Nachfrage und Vereinbarung eines verbindlichen Ausstattungsgrades ist eine Option zur kosteneffektiven Beschaffung und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel. Das Land hat Ende 2022 ein erstes zentrales Beschaffungsverfahren von Löschgruppenfahrzeugen für den Katastrophenschutz (LF-KatS) begonnen und hat darüber hinaus den Kommunen die Möglichkeit der Teilnahme auf eigene Kosten angeboten. Die erzielten Ergebnisse der Ausschreibung und die Nachfrage der Kommunen zeigt deutlich, dass dieser Weg konsequent weiter beschritten werden sollte.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplanungen auf Landesebene ist ein Ergebnis der Strukturkommission. Dadurch sollen im Hinblick auf die flächendeckend in Niedersachsen vorhandenen Gefährdungen Schutzziele abgeleitet werden für die Bewältigung von über die Landkreise hinausgehenden, flächendeckenden oder langandauernden Ereignissen.

Zudem erfordern die mit dem Klimawandel, der Technisierung, der Digitalisierung und der neuen Bedrohungslagen einhergehenden Risiken aus heutiger Sicht eine neue Bewertung und somit eine Schutzzieldefinition auf Landesebene. Die zukunftsfähige Aufstellung des Brandschutzes in Niedersachsen betrachtet notwendigerweise auch die Einbindung des Brandschutzes in den Katastrophenschutz. Dabei darf die Verknüpfung zum Bevölkerungsschutz vor dem Hintergrund der neuen Bedrohungslagen nicht unberücksichtigt bleiben.

Zu Buchstabe b:

Das Land kann die ihr obliegende Aufgabe der Beratung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung auf Dritte übertragen, wenn dies zur effektiven und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung erforderlich ist. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Land nicht über die notwendigen Sachmittel oder entsprechendes Personal verfügt, um eine spezifische Beratungsleistung in geeigneter Weise erfüllen zu können. Aufgrund der in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 weit gefassten Aufgabe kommt stets nur eine Übertragung spezifischer, konkret festgelegter Beratungsaufgaben in Betracht und nicht eine unbestimmte oder gar gänzliche Übertragung der Beratungsaufgabe. Im Unterschied zu den Fällen des Absatzes 4 (Übertragung der Schiffsbrandbekämpfung und Hilfeleistung auf Schiffen) liegt bei einer Übertragung nach Absatz 1 a keine Beleihung vor, da derjenige, dem die Beratungsaufgabe übertragen wird, hierzu nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet wird.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des § 5 Abs. 1 a.

Zu Nummer 4 (§ 5 a):

Die Etablierung eines Brandschutzbeirates überführt den ursprünglich an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) eingerichteten und vom NLBK weitergeführten „Fachbeirat der NABK“ in einen Brandschutzbeirat. Der Beirat führt die unterschiedlichen Interessen

und Anforderungen der im Bereich des Brandschutzes hauptsächlich beteiligten Aufgabenträger, Verbände, Organisationen und Interessenträger zusammen und berät das Land zukünftig insbesondere bei der Ausrichtung des Aus- und Fortbildungsangebotes oder bei der Aufstellung des überörtlichen Brandschutzes. Die Mitglieder werden auf den jeweiligen Vorschlag der entsendenden Organisationen und Verbände vom Fachministerium berufen. Die in § 5 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 genannte Niedersächsische Jugendfeuerwehr vertritt als Dachorganisation die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren in Niedersachsen. Die Wahrnehmung der Interessen der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister kann im Brandschutzbeirat durch die vom LFV vorgeschlagenen Personen sichergestellt werden. Für die Mitwirkung im Brandschutzbeirat haben die Mitglieder Anspruch auf den Auslagenersatz (z. B. Reisekosten), die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist derzeit nicht vorgesehen. Der Auslagenersatz wird auf Antrag vom Fachministerium gewährt. Die vorgesehenen Beteiligungsverfahren, die vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Regelungen vorgesehen sind, werden durch den Brandschutzbeirat nicht berührt.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Die Aufgaben der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister werden nunmehr in § 22 geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 7 a):

Derzeit werden zur akustischen Alarmierung von Feuerwehreinsatzkräften für mittlere und große Schadenereignisse vielerorts die ehemaligen Zivilschutzsirenen des Bundes genutzt. Diese zeichnen sich durch geringe Komplexität und hohe Ausfallsicherheit aus, da für die Auslösung keine aufwendige Infrastruktur erforderlich ist. Nachdem das Sirenenetz in den letzten Jahren eher zurückgebaut worden ist, gibt es zunehmend Bestrebungen von Kommunen, neue Sirenen aufzubauen. Als Ergebnis der Strukturkommission wird empfohlen, den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Sirenen mit Durchsagefunktion im Land zu untersuchen und bedarfsorientiert voranzutreiben und zu fördern. Die Auswertungen des ersten bundesweiten Warntages in Niedersachsen Anfang September 2020 haben gezeigt, dass es in vielen Gemeinden insbesondere Nachholbedarf an einer Warnmöglichkeit der Bevölkerung mit Weckfunktion gibt. Aufgrund dieses Doppelnutzens der Alarmierungseinrichtungen ist ergänzend zu den bestehenden Alarmierungssystemen zur (lautlosen) Alarmierung der Einsatzkräfte eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zum Ausbau des Alarmierungs- und Warnnetzes erforderlich. Im Unterschied zu der vergleichbaren Regelung des § 29 a Abs. 3 NKatSG bezieht sich § 7 a NBrandSchG auf die Gemeinden und Landkreise als Aufgabenträger des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Dies wird auch durch die Zweckbestimmung in § 7 a zum Ausdruck gebracht. Zudem können sich Alarmeinrichtungen der Feuerwehr von solchen des Katastrophenschutzes unterscheiden; dienen sie doch neben der Warnung der Bevölkerung auch der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr.

Neben diesen akustischen Warneinrichtungen, deren Anbringung aufgrund der akustischen Verhältnisse die Auswahl der möglichen Objekte, bei denen eine Alarmierungseinrichtung angebracht werden kann, einschränkt, ist dies bei den weiteren Komponenten zum Betrieb eher nicht zu erwarten, da hier die Flexibilität bei der Standortwahl größer ist.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2013 (6 C 1/12) Rechnung getragen. Danach ist die entschädigungslose Inanspruchnahme von Antennenträgern zur Anbringung von Kommunikationsgeräten dann nicht mehr von der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums gedeckt, wenn der Antennenträger von der Betreiberin oder dem Betreiber gewerblich errichtet wurde und gerade für den Zweck der Vermietung von Flächen zur Befestigung von Kommunikationseinrichtungen genutzt wird. Die entschädigungslose Inanspruchnahme dieser Betreiberin oder dieses Betreibers stellt einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes und das Eigentum nach Artikel 14 des Grundgesetzes dar. Abweichend von Satz 1 ist daher bei einer Inanspruchnahme eine Entschädigung zu gewähren.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit und das Verfahren im Falle einer Entschädigung gemäß Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 7 (§ 8 a):

Satz 1 trägt der Bedeutung des Landesfeuerverbandes Niedersachsen im Bereich der Feuerwehr Rechnung. Zu den Aufgaben kann u. a. die Unterstützung des Landes in der Nachwuchs-, Fach- und Öffentlichkeitsarbeit, der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung gehören. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 2, die aus systematischen Gründen nunmehr in § 8 a normiert wird.

Zu Nummer 8 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Als Ergebnis der Strukturkommission ist in Absatz 1 Satz 1 ein Hinweis auf die Gleichberechtigung aufzunehmen, insbesondere um die Akzeptanz von Frauen in der Feuerwehr zu fördern. Damit ist zugleich ein Auftrag an Führungskräfte und Träger der Feuerwehr verbunden, die dafür nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, um der Gefahr von Fehlinterpretationen im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung entgegenzuwirken.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Da der Freistellungsanspruch zu Aus- und Fortbildungszwecken nicht nur den Teilnehmerinnen und Teilnehmern derartiger Veranstaltungen zusteht, sondern auch den diesbezüglichen Ausbilderinnen und Ausbildern aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr, werden zur Klarstellung die Worte „die Teilnahme an“ in Satz 2 gestrichen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 2 bezieht sich, ebenso wie der Freistellungsanspruch nach Satz 1 seit jeher auch auf Angehörige der Einsatzabteilung, welche in einem Dienstverhältnis stehen. Zur Klarstellung wird der diesbezügliche Wortlaut an Satz 1 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Nach den Ergebnissen der Strukturkommission soll ein Freistellungsanspruch für Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendfeuerwehren bei Zeltlagern und Freizeitmaßnahmen aufgenommen werden. Dieser Freistellungsanspruch wird noch erweitert auf von Kreiskinderfeuerwehren und Kreisjugendfeuerwehren sowie von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr vorgeschlagene Personen, die an derartigen Veranstaltungen teilnehmen. Hiermit wird ein weiterer wichtiger Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes geleistet. In den Kinder- und insbesondere den Jugendfeuerwehren werden die Kinder und Jugendlichen an die Aufgaben des Brandschutzes herangeführt. Sie stellen die wichtigste Möglichkeit der Nachwuchsgewinnung für die Freiwilligen Feuerwehren dar, ohne die die Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen zukünftig nicht möglich wäre.

Die Festlegung der Freistellungen in Satz 4 auf bis zu zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Beschäftigten- und Arbeitnehmerinteressen auf der einen sowie der Interessen des Trägers der Feuerwehr auf der anderen Seite dar. Zudem wird hierdurch die gleichzeitige Teilnahme von zwei Betreuerinnen oder Betreuern einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr bei einer Freizeitmaßnahme ermöglicht, z. B. für je fünf Tage in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren.

Zu den Doppelbuchstaben cc bis ee:

Durch die Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 Sätze 5 bis 7. Die Anpassung der Bezüge ist eine Folgeänderung durch die eingefügten Sätze.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Für volljährige Schülerinnen und Schüler ist für die Auflösung einer möglichen Pflichtenkollision mit den Anforderungen dieses Gesetzes zur Schulpflicht auf Gesetzebene klarzustellen. Entsprechendes gilt für Studierende hinsichtlich Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht. Eine Regelung ausschließlich im Niedersächsischen Brandschutzgesetz ist ausreichend, da eine Befreiung von der Schulpflicht durch eine landesgesetzliche Regelung in einem speziellen Einzelfall ermöglicht wird. Um Rechtsklarheit für Studentinnen und Studenten hinsichtlich der Freistellung in

analoger Anwendung zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu schaffen, erfolgt an dieser Stelle die Aufnahme dieser Regelung.

Zu Nummer 9 (§ 13):

Der Appell, die Kinder- und Jugendfeuerwehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen, richtet sich bislang nur an die Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehren. Daneben existieren jedoch auch auf Kreisebene Kreiskinder- und Kreisjugendfeuerwehren. Der Appell ist daher auf die Landkreise zu erweitern. Auf Landesebene existieren hingegen keine entsprechenden Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Zu Nummer 10 (§ 14 a):

Die Angehörigen der Feuerwehren haben sich stillschweigend durch die Einrichtung von sogenannten Kameradschaftskassen in der Regel einer organisierten Willensbildung unterworfen, und jenseits der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr konkludent einen nichteingetragenen Verein gegründet. Insofern ist es auch schlüssig, dass nichtrechtsfähige Vereine eine Kasse einrichten und zu diesem Zwecke ein Konto einrichten. Solange keine expliziten Regelungen getroffen sind, haften für diesen nichtrechtsfähigen Verein und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen alle Feuerwehrangehörigen gemeinsam. Die Einnahmen dieser Kameradschaftskassen bestehen insbesondere aus Schenkungen und anderen Zuwendungen, die sich zum Teil aus Mitteln des Kernhaushalts der Gemeinde sowie von fördernden Mitgliedern, die die Arbeit der Feuerwehr durch die laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, zusammensetzen. Daneben können diesen Kassen auch Einnahmen aus Tätigkeiten, die der öffentlich-rechtlichen Seite der Feuerwehren (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) zufließen, beinhalten. Dies könnte bei steuerlicher Betrachtung je nach Zweck zu einer Steuerpflicht führen. In vielen Fällen tritt eine Vermischung des beabsichtigten Zweckes der „Kameradschaftskasse“, hier: Unterstützung der Gemeinschaft der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, mit dem gesetzlichen Auftrag, hier: Beschaffung von Geräten und Ausrüstung für eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende einsatzbereite und leistungsfähige Feuerwehr mit finanziellen Mitteln der Kameradschaftskasse, auf.

Mit der neuen Regelung wird erstmals ein rechtssicherer Rahmen für die „Kameradschaftskassen“ geschaffen. Es ist nicht Zweck der Regelung, die „Kameradschaftskassen“ zur Finanzierung kommunaler Aufgaben zu nutzen. Zielrichtung ist ausdrücklich die Kameradschaftspflege (siehe § 14 a Abs. 1 Satz 1). Hierzu gehören Feuerwehrveranstaltungen und sonstige gesellschaftliche Treffen der Feuerwehren, die dem Zweck dienen, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Angehörigen in der Feuerwehr selbst und darüber hinaus mit anderen Feuerwehren und Hilfsorganisationen zu fördern. Neben Maßnahmen der Kameradschaftspflege können auch Feuerwehrveranstaltungen über das Sondervermögen abgewickelt werden. Vermögensgegenstände sollen dabei grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden. Einnahmen und Ausgaben, die die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes oder der Hilfeleistung betreffen, gehören nicht dazu. So hat zukünftig z. B. eine Spende von Helmen oder von Barmitteln, um Schutzausrüstung oder sonstige Einsatzmittel zu kaufen, nur dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde und nicht dem Sondervermögen zuzufließen. Die vorgesehene Regelung räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, diese Kassen als Sondervermögen als Teil des kommunalen Haushalts unter die Verwaltung der Ortsfeuerwehr zu stellen. Ziel der neuen Regelung ist es, die „Kameradschaftskassen“ von den konkludent gegründeten nichtrechtsfähigen Vereinen zu lösen und als Sondervermögen der Gemeinde den damit verbundenen steuerlichen Vorteilen weiterzuführen. Die Regelungen dienen dabei nebst einer vom Fachministerium zu veröffentlichenden Mustersatzung der ehrenamtsfreundlichen Standardisierung bei der Überführung von Kameradschaftskassen in das gemeindliche Sondervermögen. Die Kassen von eingetragenen Feuerwehrfördervereinen sind von dieser Regelung nicht umfasst. Schon existierende Feuerwehrfördervereine sollten ihre Abgrenzung zu den Kameradschaftskassen überprüfen, wenn die Gemeinde eine Satzung zur Kameradschaftskasse in Kraft setzt. Eine Pflicht der Gemeinden zur Einrichtung besteht nicht.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Absatz 1: Satz 1 ermöglicht Gemeinden zukünftig durch Erlass einer Satzung die Bildung eines Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse). Satz 2 legt den Zweck des

Sondervermögens fest. Satz 3 regelt die Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für das Sondervermögen. Absatz 4 legt das Verfahren hierfür fest. Diese Regelungen orientieren sich an § 111 Abs. 8 NKomVG unter Berücksichtigung der speziellen Belange des Feuerwehrwesens. Zudem werden den Organen der Feuerwehren mehr Entscheidungskompetenzen eingeräumt.

Absatz 2: Da öffentliche Mittel verwaltet werden, muss ein Einnahmen- und Ausgabenplan aufgestellt, eine Sonderkasse eingerichtet, eine Sonderrechnung geführt, ein Verzeichnis der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenständen geführt und ein Jahresabschluss erstellt werden. Mit den Regelungen in den Sätzen 5 bis 9 werden die Anforderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zur Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für das Sondervermögen unter Berücksichtigung von Feuerwehrbelangen angepasst.

Absatz 3: Gemäß § 86 Abs. 1 NKomVG vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde. In Angelegenheiten der Sondervermögen nach § 14 a ist nach den Sätzen 1 und 2 die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kraft Gesetzes Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich dabei nur auf Maßnahmen zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans für das Sondervermögen. Durch Handlungen, zu denen der Einnahmen- und Ausgabenplan nicht ermächtigt, werden für die Gemeinde keine Verpflichtungen begründet. Satz 3 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Dass die Gemeinde Träger einer über das Sondervermögen abgewickelten Feuerwehrveranstaltung ist, ergibt sich bereits aus der rechtlichen Ausgestaltung als Sondervermögen der Gemeinde.

Absatz 4 regelt spezialgesetzlich das Verfahren für die Einwerbung und Entgegennahme von Angeboten sowie der Annahme von Zuwendungen an das Sondervermögen in Abweichung von § 111 Abs. 8 NKomVG.

Die Regelungen in Absatz 5 dienen der Sicherstellung allgemeiner Haushaltsgrundsätze. Da Feuerwehrveranstaltungen häufig mit einem großen zeitlichen Vorlauf geplant und organisiert werden müssen, ermöglicht Satz 2 im Ausnahmefall die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren.

Absatz 6 trifft Sonderregelungen zur Kassenaufsicht über das Sondervermögen in Anlehnung an die Regelungen zur Kassenaufsicht über die Kommunalkasse gemäß § 126 Abs. 5 NKomVG.

Absatz 7: Die Absätze 2 bis 6 treffen die grundlegenden organisatorischen Zuständigkeitsfragen und elementaren Grundätze zu den genannten Themenbereichen, welche einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Die weiteren Konkretisierungen sind in den Satzungen über das Sondervermögen von den Gemeinden zu regeln. Als Orientierungshilfe kann hierbei die vom Fachministerium zu veröffentlichende Mustersatzung dienen. Für Gemeinden, bei deren Gemeindefeuerwehren bereits eine Kameradschaftskasse besteht, ist es zwingend erforderlich, eine entsprechende Satzung zu erlassen.

Zu Nummer 11 (§ 16):

Die Beteiligung der zuständigen gemeindlichen Feuerwehr vor dem Erlass von Bescheiden zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr ist seit Jahren gelebte Praxis. Die Regelung dient daher lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 12 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Die Anpassung der Begriffsdefinition der Kreisfeuerwehr dient der Klarstellung. Sie dient vor allem auch den Landkreisen als Hilfestellung in der Abgrenzung zu den Gemeinden, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Einheiten, Fahrzeuge und technisches Gerät durch den Landkreis vorgehalten und unterhalten werden. Insbesondere für die Abrechnung von Einsätzen der Kreisfeuerwehr ist eine konkretere Beschreibung der Kreisfeuerwehr erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Die Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften ist bisher an die Bildung von Brandabschnitten gekoppelt. Mit der Neufassung von Absatz 4 wird die Pflicht zur Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften auf mindestens eine Kreisfeuerwehrbereitschaft im Landkreis festgelegt.

Die Bindung an die Brandabschnitte ist entfallen, sodass fachbezogene Kreisfeuerwehrbereitschaften (z. B. CBRN-Einheit) brandabschnittsübergreifend aufgestellt werden können. Die Anzahl und die fachliche Ausrichtung der weiteren aufzustellenden Einheiten werden durch den Landkreis in eigener Zuständigkeit festgelegt. Ein entsprechender Bedarf hierzu kann sich auch aus einer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 aufgestellten Feuerwehrbedarfsplanung ergeben.

Zu Nummer 13 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Aus der Änderung des § 19 zur Aufstellung der Kreisfeuerwehrbereitschaft ergibt sich, dass der Landkreis nicht mehr zwingend je Brandabschnitt eine Kreisfeuerwehrbereitschaft aufzustellen hat. Damit ist die bisherige Regelung zur Leitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft anzupassen. Die bisherige Bindung, dass eine Kreisfeuerwehrbereitschaft eines Abschnittes zwingend von der Abschnittsleitung geleitet werden muss, kann entfallen. Mit der getroffenen Regelung kann der Landkreis im Rahmen seiner Organisationshoheit einer Abschnittsleiterin oder einem Abschnittsleiter die Leitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft übertragen und erhält so Gestaltungsfreiheit. Ein Verlust an Führungskräften durch eine Doppelfunktion ist durch die jetzt aufgenommene Option aufgrund der Öffnung gerade nicht zu befürchten.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 12 Abs. 1 und 3.

Zu Buchstabe c:

Die Absätze 4 und 5 regeln das Zustandekommen von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in der Kreisfeuerwehr. Mit der neuen Fassung wird klargestellt, dass hierfür, ebenso wie auf Gemeindeebene, eine Versammlung einberufen werden muss.

Zu Nummer 14 (§ 22):

Zu Buchstabe a:

§ 6 Abs. 3 regelte bisher, dass die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister in ihren jeweiligen Aufsichtsbereichen bei den dem Land obliegenden Aufgaben mitwirken. Hierdurch konnte der Eindruck entstehen, dass sich die Aufgaben der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister auf die Unterstützung des Landes im Bereich der Aufsicht beschränken. Deren Aufgaben umfassen jedoch auch andere Bereiche, so z. B. auch Beratungs-, Informations- und Repräsentationsaufgaben. Um diesem breiteren Tätigkeitsspektrum Rechnung zu tragen, werden die Aufgaben der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister nunmehr in § 5 geregelt. Im Zuge dieser Neustrukturierung der Aufgaben von Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeistern wird der Begriff des „Aufsichtsbereichs“ durch den Begriff „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 12 Abs. 1 und 3.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 regelt das Zustandekommen von Vorschlägen für die Ernennung von Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeistern. Mit der neuen Fassung wird klargestellt, dass hierfür, ebenso wie auf Gemeindeebene, eine Versammlung einberufen werden muss.

Zu Nummer 15 (§ 28):

Das Feuerschutzsteueraufkommen wird gemäß § 28 NBrandSchG zwischen den Kommunen und dem Land aufgeteilt und ist für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden.

Mit der Änderung wird die Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommens neu geregelt. Hierdurch wird der Landesanteil am Feuerschutzsteueraufkommen je nach Höhe des Aufkommens nominell um bis zu 6 Millionen Euro erhöht (75 % der Differenz zwischen 44 und 36 Millionen Euro).

Diese zusätzlichen Mittel aus dem Feuerschutzsteueraufkommen werden vom Land für die zentrale Beschaffung von Fahrzeugen für den überörtlichen Brandschutz verwendet, insbesondere für Löschgruppenfahrzeuge für den Katastrophenschutz (LF KatS).

Die Fahrzeuge werden nach der Beschaffung den Kreisfeuerwehrbereitschaften zur Verfügung gestellt. Es handelt sich somit um eine Unterstützung der Landkreise bei der Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11. Die Gemeinden können die Fahrzeuge bei der Erfüllung ihrer Brandschutzaufgaben mitnutzen, soweit die Landkreise den Gemeinden diese Fahrzeuge zuweisen. Im Regelfall werden die Fahrzeuge den Orts- und Gemeindefeuerwehren zugeordnet und in den Feuerwehrhäusern der Orts- und Gemeindefeuerwehren untergestellt. Insofern kommt die Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem Feuerschutzsteueraufkommen mittelbar den Gemeinden zugute.

Durch die zentrale Beschaffung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen mit einem einheitlichen Ausstattungsgrad können zudem wesentlich günstigere Einkaufskonditionen erzielt werden im Vergleich zur Eigenbeschaffung von Fahrzeugen durch die Kommunen mit oftmals individuell voneinander abweichenden Ausstattungsmerkmalen.

Zu Nummer 16 (§ 29):

Zu Buchstabe a:

In der kommunalen Praxis kommt es vor, dass das fehlerhafte oder fälschliche Auslösen von Brandmeldeanlagen, die bei privaten Sicherheitsfirmen und nicht direkt in den Feuerwehr-Einsatz-Leitstellen aufgeschaltet sind, dazu führt, dass der private Sicherheitsdienst die Feuer-Einsatz-Leitstelle benachrichtigt, obwohl am Ende kein Brand vorgelegen hat. Die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 dient der Klarstellung, dass es sich auch in solchen Fällen eines Falsch- oder Fehlalarms um einen kostenpflichtigen Einsatz handelt.

Zu Buchstabe b:

In Zusammenhang mit unentgeltlichen Einsätzen stellt neben den schon in den Nummern 1 und 2 genannten Kosten auch die Reparatur, Reinigung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Geräten eine hohe Belastung des Trägers der Feuerwehr dar. Insbesondere bei der Beaufschlagung mit Schadstoffen ist eine Reinigung sehr aufwendig oder sogar unmöglich.

Zu Nummer 17 (§ 32)

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Erweiterung der Freistellungsansprüche auf Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendfeuerwehren bei der Teilnahme an Zeltlagern bzw. Freizeitmaßnahmen in § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 wird die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Arbeitsentgeltfortzahlung auf diesen Freistellungsanspruch ausgedehnt. Hierdurch ändern sich auch die Bezüge in Absatz 1 Satz 1 auf § 12 Abs. 3.

Zu Buchstabe b:

Die Erweiterung der Erstattungspflicht in Absatz 2 Satz 1 auf die fortgezählten Arbeitsentgelte aufgrund des Freistellungsanspruchs nach § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ergibt sich aus dem Verweis auf den geänderten Absatz 1 Satz 1. Die Erweiterung der Erstattungspflicht auch auf die Landkreise ist ebenfalls Folge des Freistellungsanspruchs nach § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4, welcher auch die Freistellung von Betreuern auf Landkreisebene umfasst.

Zu Buchstabe c:

Durch die Erweiterung der Erstattungspflichten gemäß Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden und Landkreisen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen. Für die ihnen hierdurch entstehenden erheblichen und notwendigen Kosten ist gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ein finanzieller Ausgleich unverzüglich zu regeln (Konnexität). Der Ausgleich erfolgt durch die Zuweisung der ermittelten Beträge in Höhe von 2 940 000 Euro an die Gemeinden und in Höhe von 105 000 Euro an die Landkreise.

Zu Nummer 18 (§ 35 a):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, da nur im Ersten und im Dritten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ergänzende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung getroffen werden. Zudem ist die bisherige ausführliche Zitierweise der Datenschutz-Grundverordnung mit Fundstellenangabe nicht mehr erforderlich. Die Benennung „Datenschutz-Grundverordnung“ genügt in rechtsförmlicher Hinsicht, um die Norm für die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt zu bezeichnen.

Zu Nummer 19 (§ 35 c):

Die Ergänzung dient der Klarstellung, da in der bisherigen Rechtsanwendung die Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Aufgaben der Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen von Werkfeuerwehren nicht im Niedersächsischen Brandschutzgesetz explizit genannt war. Die Überwachungsbehörden nutzen digitale Verfahren, um z. B. bei der Überprüfung der Werkfeuerwehren Daten über u. a. die persönliche Qualifikation oder den Ausbildungsstand auszutauschen.

Zu Nummer 20 (§ 36):

Die Regelung wird im neuen § 8 a aufgenommen.

Zu Artikel 2: (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 130):

Zu den Buchstaben a und b:

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen resultierend aus der Einfügung des § 130 Abs. 1 Nr. 6.

Zu Buchstabe c:

Der § 130 Abs. 1 NKomVG zählt die Sondervermögen der Kommunen abschließend auf. Durch den neu eingefügten § 14 a NBrandSchG ist die Ergänzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) nach § 14 a NBrandSchG erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 132):

Zu Buchstabe a:

Durch die Anfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b:

Zur ehrenamtsfreundlichen, transparenten und einfachen Handhabung von Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) sind die entsprechenden Vorschriften, mit Ausnahme der Aufzählung der Sondervermögen der Kommunen in § 130 NKomVG, abschließend spezialgesetzlich in § 14 a NBrandSchG geregelt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Sonderkassen für diese Sondervermögen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 27):

Die Bestimmungen über die zentrale oder koordinierende Leitung der Bekämpfung eines sich auf mehrere Bezirke erstreckenden Katastrophenfalls bzw. eines Katastrophenvoralarms oder eines außergewöhnlichen Ereignisses sind zu ergänzen für den Fall, dass in demselben Gebiet oder in Teilen des Gebiets bereits eine Gefahrenlage nach § 23 Abs. 4 NBrandSchG besteht. Es sind für den Einzelfall klare Regelungen erforderlich, damit die etablierten und funktionierenden Strukturen eindeutig miteinander wirken können. Da auch das Land auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 NKatSG die Option hat, die Leitung der Katastrophenbekämpfung zu übernehmen, muss in diesem Fall die oberste Katastrophenschutzbehörde eine Entscheidung treffen.

Die räumlichen Bereiche einer Gefahrenlage in Sinne des § 23 Abs. 4 NBrandSchG und die räumliche Zuständigkeit einer unteren Katastrophenschutzbehörde müssen nicht deckungsgleich sein. Daher muss in jedem Fall durch eine festgelegte Behörde eine klare Entscheidung getroffen werden,

wer für welche Bereiche die zuständige Einsatzleitung übernimmt und auf welcher Rechtsgrundlage der Einsatz weitergeführt wird. Sind die Bereiche deckungsgleich, wird die Einsatzleitung in der Regel an die Leitung der Katastrophenabwehr abgegeben werden.

Zu Nummer 2 (§ 29 a):

Zu Buchstabe a:

Durch die Streichung von Satz 2 wird Satz 1 zum einzigen Satz in Absatz 3.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung wird in § 30 aufgenommen und ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 30):

Bislang fehlte es an einer Regelung der Zuständigkeit für die Leistung der Entschädigung, der Bemessung und Zahlung der Entschädigung sowie des Verfahrens der Festsetzung der Entschädigung in Fällen des § 29 a Abs. 3. In § 30 wird hierzu nunmehr eine abschließende Regelung für alle Fälle der §§ 29 und 29 a getroffen. Entsprechend der Regelung in § 7 a Abs. 2 NBrandSchG wird eine Entschädigung in Fällen des § 29 a Abs. 3 nur auf Antrag geleistet.

Zu Artikel 4 (Änderung des § 115 des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1:

Durch die Gründung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz wurde das feuerwehrtechnische Personal aus den Ämtern für Brand- und Katastrophenschutz und der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz in einer Behörde zusammengeführt. Ein beabsichtigter Vorteil des zentralen Landesamtes sieht eine sich ergänzende Aufgabenerledigung der hoheitlichen Brandschutzaufgaben und der Aus- und Fortbildung vor.

Für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Feuerwehrdienst werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die besonderen Anforderungen aus der zukünftigen Verwendung im neu geschaffenen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz für hoheitliche Aufgaben oder für die Aus- und Fortbildung und Verwendung in Einsatzlagen (z. B. im Stab, in den Einheiten des überörtlichen Brandschutzes) zur Gefahrenabwehr für Menschenleben mit der Absicherung durch Heilfürsorge geschaffen wird.

Der geplante Aufbau von Einheiten des überörtlichen Brandschutzes unter Regie des Landes, die insbesondere für den bundeslandübergreifenden oder auch europäischen Einsatz vorgesehen werden, bedeutet für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Fachrichtung Feuerwehr in der Führungsverantwortung für diese Einheiten eine den kommunalen Feuerwehrbeamten vergleichbare Anforderung. Daher ist eine unterschiedliche laufbahnrechtliche Behandlung innerhalb der feuerwehrtechnischen Laufbahn durch die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auszuschließen.

Die Aufnahme einer Übergangsregelung für bisher beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte ist im Rahmen des Vertrauensschutzes erforderlich, um den Beamtinnen und Beamten die Wahlmöglichkeit zu eröffnen, den vorhandenen Beihilfeanspruch zu behalten, oder stattdessen in die Heilfürsorge zu wechseln.

Zu Nummer 2:

Ein mit ausschlaggebendes Kriterium bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit von Feuerwehrbeamtinnen und -beamten im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) ist regelmäßig die Tauglichkeit für den Einsatz unter schwerem Atemschutz. Diese Verwendungsfähigkeit ist entsprechend den Empfehlungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (G 26.3) nachzuweisen. Die Tätigkeit unter Atemschutz ist die größte Herz-Kreislauf-Belastung, die die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner kennen. Neben den „üblichen“ Einsatzgefahren liegt die Gefährdung des Feuerwehrangehörigen im Atemschutzeinsatz daher in der Kreislaufbelastung oder -überlastung (körperliche Arbeit, Hitzestau, Gewicht der Schutzausrüstung, erhöhter Atemwiderstand).

Wenn eine Feuerwehrbeamtin oder ein Feuerwehrbeamter aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung die Anforderungen der G 26.3-Untersuchung dauerhaft nicht mehr erfüllen kann, bedeutet dies, dass sie oder er nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen einsatzdienstunfähig ist. Dies hat in der Regel eine Ruhestandsversetzung zur Folge.

Durch die vorgesehene Anpassung wird trotz Einsatzdienstunfähigkeit die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung der sehr gut ausgebildeten Feuerwehrangehörigen gegebenenfalls in vielen weiteren Funktionen, wie z. B. im Rettungsdienst, in der Leitstelle, in der Aus- und Fortbildung oder in verschiedenen Sachgebieten der Feuerwehr, ohne einen Laufbahnwechsel geschaffen. Die Regelung für Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte erfolgt analog zu § 110 NBG für den niedersächsischen Polizeidienst, der ebenfalls hohe körperliche Anforderungen an die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten stellt.

Zu Artikel 5:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.